Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Generalstaatsanaltschaft Frankfurt am Main

Kassel, am
03.07.2022

Durch das Urteil des AG Kassel im Verfahren 280 Ds 2660 Js 5822/17 vom 30.11.2021 haben sich mit der Feststellung, dasss der Beweis meiner Unschuld aus der Akte folgte. neue Umstände ergeben oder solche geändert, welche durch die StA nicht mehr übergangen werden können. Ich stelle nun

1. Strafanzeige gegen Jan Uekermann (ehemals oder noch StA Kassel) wegen Verstoßes gegen § 339 StGB (Rechtsbeugung), § 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger) , § 239 StGB (mittelbare Freiheitsberaubung) – hierzu alternativ Verstoß gegen § 240 StGB (Nötigung. Alles zum Nachteil meiner Person.

2. Strafanzeige insbesondere gegen die ehemalige Proberichterin Schirmer (AG Kassel) wegen Verstoßes gegen § 339 StGB (Rechtsbeugung), § 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger), § 239 StGB (mittelbare Freiheitsberaubung) – hierzu alternativ Verstoß gegen § 240 StGB (Nötigung). Alles zum Nachteil meiner Person.

3. Strafanzeige gegen OStA Dr. Wied, StA Kassel wegen Verstoßes gegen §§ 339 StGB (Rechtsbeugung) und 258a Strafvereitlung im Amt.

4. Strafanzeige gegen die übrigen, in Frage kommenden Amtsträger und Richter(innen).

Zugleich erhebe ich **Dienstaufsichtsbeschwerde** und rüge den gemeinschaftlichen Rechtsbruch über Behördengrenzen hinweg, denn es gibt hier, weil eine zufällige Häufung und Konzentration der groben Verfehlungen ausgeschlossen scheint, die

dringende Vermutung eines korruptiven Zusammenhangs.

Grundlage und Beweismittel dieser Strafanzeige ist die gesamte Akte des gegen mich gerichteten Verfahren des AG Kassel 280 Ds 2660 Js 5822/17 sowie natürlich des Ermittlungsverfahrens.

I. Zuständigkeit der hess. Generalstaatsanwaltschaft

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Kassel aufgrund von § 143 Abs. 1 S. 1 GVG i. V. m. § 7 Abs. 1 StPO entfällt im vorliegenden Fall, da die Staatsanwaltschaft Kassel als Behörde selbst mehrfach und tief involviert ist. Daher gehe ich von der Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main aus. Dieses gilt insbesondere deshalb, weil die StA Kassel durch OStA Wied in der Sache 2600 Js 222939/17 vorsätzlich unwahr und in der Absicht einer Strafvereitlung zu Gunsten des Jan Uekermann behauptete, dass Jan Uekermann nicht in dem Wissen gehandelt habe, dass ich unschuldig sei.

II. Täter

1. In seiner Funktion als Staatsanwalt ist Jan Ukermann tauglicher Täter der §§ 344, 339 StGB. Denn dieser schließt auch Staatsanwälte als „Amtsträger“ ein (BGH 14.9.2017 – 4 StR 274/16, vom BGH online verfügbar gestellt). Dies ergibt sich zum einen aus § 160 Abs. 2 StPO, wonach der Staatsanwalt ein zur Objektivität verpflichtetes Rechtspflegeorgan ist. Zum anderen im konkreten Fall, weil Herr Jan Uekermann das Ermittlungsverfahren führte und in der Absicht, mich der Freiheit zu berauben, im vollständigen Wissen um meine tatsächliche Unschuld Anklage erhoben hat.
2. In ihrer Funktion als Proberichterin ist Frau Schirmer tauglicher Täter der §§ 344, 339 StGB.
3. Dr. Wied ist als Oberstaatsanwalt tauglicher Täter im Sinne des § 339 StGB. s. BGH, Az. 4 StR 274/16 Beschluss vom 14.09.2014
4. Auch die Anklagezulassung erfolgte ohne Prüfung oder in dem vollständigen Wissen, dass gemäß der Aktenlage meine Unschuld fest stand.

III. Tatdarstellung und Begründung

1. Staatsanwalt Jan Uekermann

In der Ermittlungsakte zum späteren Strafverfahren 280 Ds 2660 Js 5822/17 sollten sich folgende Schriftstücke auffinden lassen:

- Der Strafantrag des Dr. jur Hans-Dieter Weber aus Dortmund. Schon aus diesem Strafantrag geht einwandfrei hervor, dass das Ermittlungsverfahren der StA Dortmund ein Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen den den Dr. Weber war, denn er nimmt zu diesem Vorwurf ausdrücklich Stellung, behauptet, der Vorwurf sei unzutreffend. Dr. Weber bedankt sich für die Überlassung der Akte und nennt auch deren Aktenzeichen: 060 Js 222/16.
- Hierzu gehört auch das Schriftstück der StA Dortmund in der Sache 060 Js 222/16 vom 06.05.2016 unter dem Betreff

  Strafverfahren gegen Dr. Hans-Dieter Weber

  Tatvorwurf: Falsche uneidliche Aussage

Der zu „Ermittlungen“ – das Lesen und Wahrnehmen der Akte gehört dazu - verpflichtete Staatsanwalt Jan Uekemann wusste also aus mindestens zwei sich aus der Akte ergebenden Sachverhalten genau, das gegen Dr. jur Hans Dieter Weber ein Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage eröffnet war. Aus §14 Absatz 2 Nr. 8 BRAO heraus steht fest, dass einem Rechtsanwalt die Zulassung entzogen werden kann, wenn dieser *„eine Tätigkeit ausübt, die mit seinem Beruf, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.“* Jan Uekermann wusste oder konnte wissen – er war verpflichtet dieses zu ermitteln - dass der vorliegend gegebene Fall, einer Falschaussage als Zeuge zu Gunsten der Mandanten, genau eine solche Tätigkeit ist, die zum Wiederruf der Zulassung führen kann.

Mithin erhob der Staatsanwalt Uekermann im Wissen um die Unrichtigkeit seiner Behauptung, es habe kein Verfahren wegen *„Falscher uneidlicher Aussage“*

Anklage gegen Dr. jur Hans Dieter Weber gegeben, wegen *„Verleumdung durch öffentliche Schrift“*. Im Rahmen dieses Verfahrens drohte mir – wie er wusste – eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Diese Tat mittelbar zu begehen hat er ganz klar versucht, aber teils auch vollendet:

Die Freiheitsberaubung ist in Deutschland eine Straftat nach § 239 StGB. Diese kann auch mittelbar begangen werden, der Versuch ist strafbar. Gemessen an der Rechtslage ist hier unentscheiden, ob es sich um einen Fall der Freiheitsberaubung oder Nötigung handelt. Auch die Nötigung kann mittelbar begangen werden und mindestens diese fand statt. Denn auf Grund der bewusst unwahren Anklageschrift des Jan Uekermann wurde ich – unter Strafandrohung und der Androhung einer Vorführung, also auch der Verhaftung, die regelmäßig auch durch erhebliche, zu körperlichen und seelischen Verletzungen führende Gewalt gegen den zu Verhaftenenden und dessen Eigentum erfolgt - mehrfach zu Prozessterminen geladen und musste diesen Ladungen im Hinblick auf die Strafandrohung Folge leisten. Auch dieser Folge war sich Jan Uekermann – als Staatsanwalt kann und muss er das wissen – voll bewusst.

§ 339 StGB (Rechtsbeugung) erfasst Rechtsbrüche, bei denen sich der Richter oder ein Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichtet (st. Rspr.: BGHSt 40, 169, 178; 40, 272, 283; 42, 343, 345; 47, 105, 109).

Es ist hierfür unschädlich, dass ich einer Einstellung wegen „geringer Schuld“ widersprach, denn die Absicht einer solchen Einstellung durch einige Richter(innen) des AG entsprach nicht seiner Absicht, sondern erwuchs ohne jeden Zweifel daraus, dass die Richter(innen) sich meiner Unschuld bewusst waren, denn das ist es, was die Akte von Anfang an ganz klar hergab. Es kann auch nicht zu meinem Nachteil gewertet werden, dass ich hier einen vollständigen Freispruch aus tatsächlichen Gründen verlangte, denn mit einer Zustimmung hätte ich schuldhaftes Handeln eingeräumt und im Hinblick auf die von der StA Kassel gegen mich geführte Vendetta wäre mir dieses später „aufs Brot geschmiert worden“, wie es vom Beschuldigten Nr. 3 (Dr. Wied) auch geschehen ist. (siehe unten) Außerdem geht es hier nur um das

Handeln des StA Uekermann (und der anderen Beteligten).

Der Beschuldigte StA Jan Uekermann hat auch ein offensichtliches Motiv für die Tat, denn es gibt einen alten und verfestigten Konflikt zwischen diesem und mir, selbst: In seinem Schreiben vom 27.10.2010 in der Sache 2820 Js 39234/10 der StA Kassel teilte Staatsanwalt Uekermann,einem gegnerischen Anwalt wie folgt mit:

> *„Der Beschuldigte ist allein der STA Kassel Adressat von über 110 Strafanzeigen aus dem gesamten Bundesgebiet, die sämtlich in Zusammenhang mit dem im Internet ausgefochtenen „Privatkrieg“ des Beschuldigten mit Abmahnanwälten, Inkassofirmen pp. stehen. Ein Unrechtsbewußtsein fehlt bei dem Beschuldigten völlig- im Gegenteil: Eine Hauptverhandlung wäre das von ihm erhoffte Forum, seine kruden Thesen zu verbreiten. (…)“*

In diesem Schreiben führte der Herr Uekermann dann zusammengefasst 112 Strafanzeigen, gezählt nach den Vorwürfen, auf. Und zwar ganz bewusst ohne zu erwähnen, dass nicht einmal Anklagen erhoben wurden, weil die Strafanzeigen offensichtlich unbegründet waren. Stattdessen behauptet er – in voller Kenntnis der Zurückweisung der Strafanzeigen und ergo vorsätzlich unwahr – mir würde ein Unrechtsbewusstsein völlig fehlen. Außerdem erklärte er damit, dass ich – trotz des Fehlens von erfolgreichen Anklagen, also Verurteilungen – „im Unrecht“, also „schuldig“ sei. Das mit diesem krudem und wirren Inhalt auch nach Ansicht des damaligen Leiters der StA Kassel gegen §4a der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) verstoßende Schriftstück beweist, dass der StA Uekermann mit der neuenRechtsbeugung ein mittlerweile seit Jahren bestehendes Privatinteresse und ergo eine eigene Schädigungsabsicht verfolgte. Er dürfte deswegen „dienstliche Nachteile“ erlitten haben und er kennt meine Dienstsaufsichtsbeschwerde und meine öffentliche Kritik an seinem Handeln. Das also niedrige Motiv ist „Rachsucht“. Die Justiz nennt das „verwerfliches Schädigungsinteresse“!

Dass er sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausgerichtet hat, ist daran erkennbar, dass er die Tatsachen aus der Akte, die ungewöhnlich deutlich für meine Unschuld sprachen, „einfach mal überging“.

2. Proberichterin Schirmer

Die Proberichterin Schirmer erschien unter dem Vormachen fehlender Aktenkenntnis zur Verhandlung und hielt es offensichtlich für „unbotmäßig“, dass ich – zu dem Zeitpunkt verteidigte ich mich selbst – vortrug, dass ich mich über Anklage wundere, da ich ja schon nach Aktenlage unschuldig sei. Sie erklärte dazu, dann käme ja eine *„Verurteilung wegen Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises in Frage“*. Als ich ihr erklärte, dass ich selbst recht ordentliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Äußerungsrechts habe und ihr Ansinnen im Hinblick die Äußerung einerseits, andereseits auf den zugehörigen, bei der Akte befindlchen, und das kriminelle Handeln des auch insoweit verlogenen Dr. Weber unbeanstandet beleuchtenden Artikel ganz offensichtlich nur durch gröbste Rechtsbeugung möglich sei, geriet diese in Wut. Im Rahmen dieser Ereignisse führte die Richterin Schirmer auch ein „*Machtspielchen*“ darum, ob sie mir eine bestimmte Sitzhaltung aufzwingen kann (ich saß, um mich ihr zuzuwenden, schräg auf dem fest montierten Stuhl und lehnte mich also gegen die Absperrung) welches sie verlor. In diesem Zusammenhang verlor sie auch die „Contenance“.

Rein aus Wut über das verlorene Machtspiel und meine vermeintliche „Unbotmäßigkeit“, dass ich doch einen Freispruch verlangte wo sie sich (nach Ihrer Behauptung:) ohne – oder, was noch übler wäre – mit Aktenkenntnis zu einer Verurteilung entschlossen hatte, ordnete die Richterin Schirmer die psychiatrische Begutachtung meiner Person auch hinsichtlich einer „Unterbringung“ an. Das war ein klarer Rechtsbruch und eine absichtliche Rechtsbeugung. Denn die Richterin Schirmer „begründete“ dieses nur vage mit einem *„Hinblick auf die Akte“*.

Also hat sie Akte kennen müssen. Dann wusste sie also auch von meiner erweislichen Unschuld!

In der Akte war ein – von dem gesondert verfolgten Dr. jur Hans Dieter Weber vor Jahren bestelltes und bezahltes - „Privatgutachten“ eines Dr. Frieder Nau, aber auch ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf, aus welchen umfangreich und klar begründet sowie eindeutig hervorging, dass die „Befürchtungen“ des Dr. Frieder Nau unzutreffend sind. Auf diesen Beschluss hatte ich schriftlich und mündlich

hingewiesen. Ebenfalls bei der Akte hatte die Richterin meine Stellungnahme zu diesem „Privatgutachten“ des Dr. Frieder Nau, in der ich eindeutig nachwies, dass Dr. Frieder Nau schon im Tatsachenteil Umstände erfand (e.g. *„Selbstbewerbung mit zahlreichen(sic!) Superlativen“* auf meiner Webseite – es gab davon aber, ausweislich dessen eigener Anlage(sic!) – tatsächlich kein(sic!) einziges) und seine „Schlüsse“ sodann aus den zuvor selbst frank und frei erfundenen Umständen zog.

Mithin hatte die Richterin Schirmer zwar einen vagen Anhaltspunkt aus dem Privatgutachten, aber sie hatte auch starke Anhaltspunkte dafür, dass dieses „Gutachten“ mindestens „nichts taugt“. Sie wusste auch oder hatte wisssen müssen, dass ein Schuldspruch auf Grund der Aktenlage nicht ohne klare Rechtsbeugung ergehen konnte, durch das Einlegen von Rechtsmitteln vorhersehbar aufgehoben wird und sah offenichtlich eine Chance mich auf diesem Weg trotz meiner, ihr bewussten Unschuld letztendlich zu einer der gemäß § 153a StPO möglichen Maßnahmen – also auch einem Schuldeingeständnis – „überreden“.

Der Beschluss erfolgte aus der Absicht heraus, nachdem Wissen um eine Unmöglichkeit einer Verurteilung, womöglich doch noch eine Schädigung meiner Person in ihrem eigenen Interesse zu bewirken, denn diese wollte – als von seiner Bewertung abhängige Proberichterin – dem Präsidenten des LG Kassel gefallen.

Spätestens die aus dem Beschluss der Proberichterin Schirmer hervor gehende Absicht bzw. Androhung einer „Unterbringung“ war im Hinblick auf die angebliche, mir vorgehaltene Straftat, rechtlich gar nicht möglich. Aber durch die angedachte Verurteilung entgegen der Aktenlage – ist jedem, der sich *„nicht mit dem Klammerbeutel pudert“* klar, dass die Proberichterin Schirmer ergo auch diesen Rechtsbruch letztendlich in der Absicht einer Freiheitsberaubung beging. Diese Frau wollte mich wissentlich allen Tatsachen zu wieder in die „Klapse“ einweisen!

Zum Motiv: Das Verfahren 280 Ds 2660 Js 5822/17 war usprünglich mit einem anderen Verfahren – nach Strafantrag des Präsidenten des LG Kassel, Herrn Simon, verbunden. Hintergrund diees Strafantrages war, dass ich das Handeln der Richter(innen) Quandel, Eimelt-Niemand und Lange in einer Dienstaufsichtsbeschwerde als Rechtsbeugung, wahlweise Mangel an der geistigen Eignung zur Berufsausübung bezeichnet hatte. Nachdem auch dem letzten Richter am AG Kassel klar wahr, dass diese Äußerung im Hinblick auf die grobe Verfehlung der Richter(innen) durch § 193 StGB,

Art. 5 sowie Art. 17 GG erlaubt und zweitens eine durch erweislich wahre Tatsachen begründete Meinungsäußerung ist, was sich aus einem späteren Beschluss des LG Kassel, Sache 8 O 1209/15 ergibt. Diese Richter(innen) hatten krass unwahr fabuliert, mein Ablehnungsantrag gegen Richter Neumeier sei *„weder unstrichen noch anderweitig drucktechnisch hervorgehoben gewesen“*. Im Beschluss mit welchem meinem Ablehnungsantrag gegen diese gefolgt wurde kann man „in jeder Zeile“ das blanke Entsetzen der „geborgten Richter“ über das Handeln der Stammrichter der 8. Zivilkammer des LG Kassel erkennen. Auf meine Vorlage dieses Beschlusses hin ließ das Amtsgericht – welches davon durch meine Mitteilung wusste – das Teilverfahren „so sorgfältig wie schnellstmöglich verjähren“ um mich nicht mit deutlichen Worten frei sprechen zu müssen – weil der allfällige Freipspruch dem Präsidenten des LG Kassel, Herrn Simon, gar nicht gefallen hätte. Dass ich einer Einstellung „wegen geringer Schuld“ nicht zustimmen und notfalls den Rechtsweg bis zum BVG gehen werde, hatte ich klar angekündigt.

Die Proberichterin Schirmer wollte dem, ihre Beurteilung ausfertigendem Präsident des LG Kassel gefallen. Sie wusste, dass dieser mich bestraft sehen will, weil ich die nicht hinnehmbaren, grob rechtstaatswidigen Zustände in der Kassler Justiz, kritisiere. Sie wollte eine Übernahme in den finanziell attraktiven Richterdienst erreichen und hatte den Entschluss gefasst, dieses auch wissentlich zu meinem Nachteil, nämlich durch Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung erreichen zu wollen. Die Tat der Proberichterin Schirmer ist übel, das Motiv ist eigennützig und verwerflich niedrig. Sie hat sich als Organ des Staates bei ihrem Handeln nicht einmal an Recht und Gesetz – oder Moral - orientiert, sondern ihr Handeln einzig an ihrem niedrigem Interesse an einer positiven Beurteilung durch den Anzeigerstetter Simon – der, wie ihr bekannt war, Wut auf mich hat – ausgerichtet. Das ist daran erkennbar, dass sie alle Tatsachen aus der Akte, die ganz klar für meine Unschuld und geistige Gesundheit sprechen, „einfach mal überging“.

Dummerweise hat die Proberichterin Schirmer durch Ihre rechtswidrige Tat unbeabsichtigt einen Umstand geschaffen, durch welchen mir ein Pflichtverteidiger zustand. Allerdings wusste diese nicht, dass ich das weiß. Ihr Gesichtsausdruck auf mein sofort geäußertes Vorbringen hin, dass mir in dieser Situation nunmehr ein Pflichtverteidiger

zusteht, zeigte mir, dass ihr in desem Augenblick bewusst wurde, dass sie mit ihrem (kriminellen) Vorhaben scheitert.

So ist es dann später auch geschehen: Wenn ein Anwalt inhaltlich und fast wörtlich das Selbe wie zuvor der Rechtslaie vorträgt, dann hören die Richter auf einmal zu. Die am AG und LG Kassel notorische Verweigerung rechtlichen Gehörs, die notorischen Frechheiten von Richter(innen) gegenüber unvertretenen Parteien und Angekagten haben tatsächlich eine abstruße Qualität und Quantität angenommen. (Allerdings finde ich genau diese Gehörsverweigerungen, „Bockmist“ bis hin zu frei erfundenen gesetzlichen Regelungen, Tatschenverweigerung und also Rechtsbeugung auch bei Richterinnen anderer Landgerichte.)

3. OStA Dr. Wied, StA Kassel

hat am 21.07.2017 in der Sache 2600 Js 22939/17 die Strafverfolgung des Jan Uekermann wegen Rechtsbeugung und Verfolgung eines Unschuldigen bewusst tatsachen- und rechtswidrig eingestellt. Er schrieb:

> *„Dafür, dass StA Ükermann bei dieser Entscheidung trotz Kenntnis von einer Unschuld des Anzeigenerstetters gehandelt hätte, bestehen keine Anknüpfungspunkte. Dies schon deshalb weil auch das erkennende Gericht die Anklage nicht zurückwies, sondern dem Anzeigeerstatter eine Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO anbot.“*

Mit allem Verlaub konnte sich Oberstaatsanwalt Dr. Wied eben nicht darauf berufen, dass sich ein Richter oder eine Richterin der gleichen Straftat schuldig gemacht hatte. Denn ich wie unter *„III. Tatdarstellung und Begründung →1. Staatsanwalt Jan Uekermann“* schon schrieb, ergaben sich die Gründe, aus denen heraus ich am 30.11.2021 endlich frei gesprochen wurde, ausweislich des Urteils ganz klar allein aus der Ermittlungsakte, sogar aus dem Strafantrag selbst. Das muss auch Oberstaatsanwalt Dr. Wied klar gewesen sein. Denn ich gehe davon aus, dass ein Oberstaatsanwalt alles andere als „dumm“ ist. Ihm war auch klar, dass er selbst ermitteln musste, ob StA Uekermann mich im Wissen um meine Unschuld anklagte und dafür war nur dessen Handeln wesentlich - nicht die Rechtsbrüche „Dritter“.

Motiv: Nur um den Skandal zu vermeiden und um den vermeintlich „lieben Kollege“ zu schützen hat Oberstaatsanwalt Dr. Wied das Recht durch die Tat der Strafvereitlung und des Rechtsbeugung gebrochen.

4. Weitere Tatbeteiligte

Obwohl sich meine Unschuld ganz klar aus der Akte ergab und man dieses durch einfaches Nachlesen – wozu die Richter und Staatsanwälte sämtlich verpflichtet sind – wissen konnte wurde die Anklage zugelassen, was nicht geschen darf, wenn, wie vorliegend, aus dieser der Beweis für meine Unschuld derart unwiderlegbar hervorgeht. Denn meine Unschuld ergab sich schon aus dem Strafantrag des Dr. Weber selbst, aber eben auch aus der beiliegenden Akte 060 Js 222/16 und dem darin befindlichen Schriftstück der StA Dortmund an meine Adresse unter dem Betreff *„Strafverfahren gegen Dr. Hans-Dieter Weber; Tatvorwurf: Falsche uneidliche Aussage“*. Dass ich keine Verleumdung begangen haben kann, als ich von genau diesem Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen Dr. jur. Hans-Dieter Weber berichtete, ist leicht erkennbar – dazu muss man nicht einmal *„überragend intelligent“*, sondern nur *„mäßig sorgfältig“* sein. Das dem Rechtsanwalt der Zulassungsentzug drohte folgt aus dem Gesetz (der BRAO) – war mit den Stichworten „Rechtsanwalt“ und „Zulassungsentzug“ in einschlägigen Suchmaschinen leicht nachschlagbar (ich konnte es) - also auch völlig klar.

Ich unterstelle Faulheit und Arbeitsvermeidung zu Lasten der anderen Kollegen, denn die Zulassung der Anklage kann auch möglich gewesen sein, weil diese Richterin oder Richter die Akte - der eigenen Kernpflicht zu wider - gar nicht erst gelesen hat.

Sowas darf nicht passieren. Man könnte zwar meinen, hier folge *„nur Dummheit auf Dummheit“*, aber die Motivlage spricht dafür, dass das Recht absichtlich gebeugt wurde.
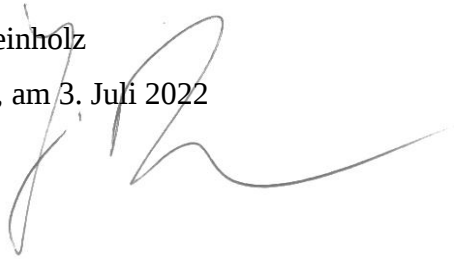
Mit freundlichen Grüßen
Jörg Reinholz
Kassel, am 3. Juli 2022